

URNr. 898 / K / 2009

B e s c h e i n i g u n g  
über Satzungsänderung


Zur nachstehenden Satzungsneufassung bescheinige ich, daß  
die geänderten Bestimmungen mit dem

**Aufsichtsratsbeschluss vom 19. Mai 2009**

über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

München, den 29. Mai 2009



  
(Johannes Hecht)  
amtlich bestellter Vertreter  
des Notars Dr. Dieter Karl

# **SATZUNG**

## ***I.***

### ***Allgemeines***

#### **§ 1**

#### **Firma, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Die Gesellschaft führt die Firma

#### **AURELIUS AG**

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens:
  - a) die Beratung anderer oder verbundener Unternehmen mit Ausnahme der Rechts- und Steuerberatung
  - b) der Erwerb von oder die Beteiligung jeder Art an mittelständischen Unternehmen
  - c) das Halten, die Verwaltung und die Verwertung von mittelständischen Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen
  - d) der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Grundeigentum, mit Ausnahme von Tätigkeiten nach § 34 c GewO
  - e) die Verwaltung eigenen Vermögens
  - f) die Erbringung sonstiger Dienstleistungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Tätigkeiten.

2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstande des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen.

### **§ 3**

#### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

### **§ 4**

#### **Kapital, Aktien**

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt:

EURO 9.600.000,00

(in Worten: EURO neun Millionen sechshunderttausend).

Das Grundkapital ist eingeteilt in 9.600.000 Stückaktien ohne Nennwert. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

2. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 9. Juli 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 3.923.250,00 durch Ausgabe von bis zu 3.923.250 neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008/I). Der Vorstand kann dabei mit Zustimmung des Aufsichts-

rats in den folgenden Fällen das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen:

- a) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien anteilig entfallende Betrag des Grundkapitals 10 % des Grundkapitals zum Beschlusszeitpunkt oder - falls dieser Wert geringer ist - des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft entfällt, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß den §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert wurden;
- b) soweit der Ausschluss des Bezugsrechts erforderlich ist, um den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen, Wandeldarlehen oder Optionsscheinen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde;
- c) sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke von Unternehmenszusammenschlüssen oder des Erwerbs von Unternehmen oder Anteilen an Unternehmen erfolgt;
- d) um aus dem genehmigten Kapital geschaffene Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften ausgeben zu können;
- e) für Spitzenbeträge.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe zu entscheiden sowie weitere Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2008/I zu ändern.

4. Das Grundkapital ist um bis zu EUR 1.717.660,00, eingeteilt in bis zu 1.717.660 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 je Stückaktie, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2007/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Umtauschrechten oder Bezugsrechten an die Gläubiger der aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 27.06.2007 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen (Wandelanleihe 2007) und wird nur insoweit durchgeführt. Die auszugebenden Aktien sind ab Beginn des im Jahr der Ausgabe laufenden Geschäftsjahres gewinnberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung und der Ausgabe von Bezugsaktien festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe von Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung (Bedingtes Kapital 2007/I) anzupassen, sowie alle hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur deren Fassung betreffen.
5. Das Grundkapital ist um bis zu EUR 343.560,00, eingeteilt in bis zu 343.560 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 je Stückaktie, bedingt erhöht ("Bedingtes Kapital 2007/II"). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten ("Optionen") an ausgewählte Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, ausgewählte Mitglieder der Geschäftsführung mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen und ausgewählte Mitarbeiter der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen, mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft im Fall der Gewährung von Bezugsrechten an Geschäftsführungsmitglieder und Mitarbeiter verbundener Unternehmen an

solchen Unternehmen zu mindestens 75% direkt und/oder indirekt beteiligt sein muss, ("Bezugsberechtigte") im Rahmen des "AURELIUS Aktienoptionsplan 2007" ("Aktienoptionsplan"), die nach näherer Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 27. Juni 2007 begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie im Rahmen des Aktienoptionsplans Optionen ausgegeben werden, Bezugsberechtigte hiervon Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Optionen eigene Aktien oder einen Barausgleich gewährt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, in dem sie durch Ausgabe entstehen. Erfolgt die Ausgabe vor der ordentlichen Hauptversammlung, so nehmen die Aktien auch am Gewinn des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe von Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung (Bedingtes Kapital 2007/II) anzupassen, sowie alle hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur deren Fassung betreffen.

6. Bei Kapitalerhöhungen kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

## **II.**

### **Vorstand**

#### **§ 5**

#### **Zusammensetzung und Geschäftsordnung**

1. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Auch bei einem Grundkapital von mehr als EURO 3.000.000,00 kann der Vorstand aus einer Person bestehen. Die genaue Zahl bestimmt der Aufsichtsrat. Sind mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden, kann der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden des Vorstandes und einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.

2. Falls der Vorstand aus mehreren Personen besteht, werden alle Vorstandsbeschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Das Verhältnis der Vorstände untereinander wird durch die Geschäftsordnung für den Vorstand bestimmt. Der Vorstand bestimmt seine Geschäftsordnung durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder mit Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.

## **§ 6**

### **Vertretung der Gesellschaft**

1. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein.
2. Sind mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Aufsichtsrat kann jederzeit jedem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsbezugnis erteilen. Er kann weiter jedem Vorstandsmitglied gestatten, die Gesellschaft auch bei Rechtsgeschäften mit einem Dritten als dessen Vertreter (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alternative BGB) zu vertreten.
4. Der Vorstand bedarf, abgesehen von den gesetzlichen Fällen, der Zustimmung des Aufsichtsrates nur in folgenden Fällen:
  - Geschäfte und Maßnahmen, welche zu einer wesentlichen Änderung der Unternehmensstrategie führen, insbesondere die Aufnahme neuer Geschäftszweige und die Einstellung oder wesentliche Einschränkung bisheriger Geschäftszweige,
  - Veräußerung von Grundstücken,
  - Abschluss von Dienst- oder Anstellungsverträgen mit einer Jahresvergütung von mehr als Euro 200.000,00,

- Abschluss von Unternehmensverträgen,
  - Abschluss von Dauerschuldverhältnissen mit einer vertraglichen Grundlaufzeit von jeweils mehr als 15 Jahren,
  - Erteilung von Prokuren,
  - Aufnahme von Krediten, sofern der Kredit die Grenze von Euro 5.000.000,00 im Einzelfall überschreitet,
  - Vergabe von Krediten an Vorstandsmitglieder und Angestellte,
  - Erlass von Richtlinien, welche Regelungen zum Arbeits- oder Datenschutz sowie zur Betriebs- und Datensicherheit zum Gegenstand haben.
5. Die Gewährung von Garantien, Bürgschaften und Wechsel ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen im Einzelfall bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat kann die Zustimmung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder beschließen.

### **III. Aufsichtsrat**

#### **§ 7**

#### **Zusammensetzung, Amtsdauer**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das 1. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.

3. Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern kann für jedes Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied gewählt werden. Das Ersatzmitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an dessen Stelle.
4. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen niederlegen.
5. Die Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds kann mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Stimmen der Hauptversammlung erfolgen.

## **§ 8**

### **Vorsitzender, Stellvertreter**

1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.
2. Scheidet der Vorsitzende oder Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.
3. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden in dessen Namen von dem Vorsitzenden und, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter abgegeben.

## § 9

### Aufsichtsratsbeschlüsse

1. Aufsichtsratsbeschlüsse werden in Sitzungen gefasst.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder soweit die Arbeit des Vorstands betroffen ist durch den Vorsitzenden des Vorstands/Einzelvorstand mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte, mindestens jedoch drei seiner Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. An den Aufsichtsratssitzungen kann ein Aufsichtsratsmitglied auch dadurch teilnehmen, dass es eine schriftliche Stimmabgabe an den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter übergibt.
4. Außerhalb von Sitzungen ist eine schriftliche, telegraphische, telefonische, fernschriftliche oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation und Datenübertragung (insbesondere per Telefax oder elektronischer Stimmabgabe) durchgeführte Beschlussfassung zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt. Die zwingenden gesetzlichen Vorschriften über die Beschlussfassung des Aufsichtsrates bleiben hiervon unberührt.
5. Für die Beschlussfassungen und Wahlen gilt grundsätzlich die einfache Mehrheit, wobei die Stimme des Vorsitzenden nicht besonders behandelt wird. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussvorschlag als abgelehnt.
6. Soweit nicht ausschließlich interne Organisationsfragen des Aufsichtsrates betroffen sind, hat jedes Vorstandsmitglied grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht bei den Aufsichtsratssitzungen, es sei denn, dass der Aufsichtsrat im Einzelfall dies ausnahmsweise durch Beschluss anders entscheidet.
7. Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

## **§ 10**

### **Willenserklärung des Aufsichtsrats**

1. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter abgegeben.
2. Ständiger Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden, sowie gegenüber dem Vorstand, ist der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter.

## **§ 11**

### **Satzungsänderungen**

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen oder die sich aus Beschlüssen der Hauptversammlung ergeben.

## **§ 12**

### **Auslagenersatz, Vergütung**

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
2. Über die Höhe einer etwaigen Vergütung beschließt die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung kann die Vergütung anlässlich der Wahl zum Aufsichtsrat für die gesamte Wahlperiode festlegen.

**IV.**

**Hauptversammlung**

**§ 13**

**Ort und Einberufung, Informationsübermittlung**

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden Ort statt.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen.
3. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktionäre sich gemäß § 14 Abs. 1 anzumelden haben. Bei der Berechnung der Frist sind der Tag der Einberufung und der Tag bis zu dessen Ablauf sich Aktionäre vor der Versammlung anzumelden haben, nicht mitzurechnen.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Aktionären mit deren Zustimmung Informationen über die Gesellschaft, insbesondere im Zusammenhang mit der Hauptversammlung, im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

**§ 14**

**Teilnahme an der Hauptversammlung, Stimmrecht und Vollmacht**

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache bei der Gesellschaft angemeldet haben. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

2. Die Aktionäre müssen darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu ist eine in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut zu erstellende Bescheinigung über den Anteilsbesitz vorzulegen. Die Bescheinigung hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Die Bescheinigung muß ebenso wie die Anmeldung der Gesellschaft spätestens am siebten Tag vor der Versammlung zugehen. Die Gesellschaft kann die Teilnahme an der Hauptversammlung auch mittels elektronischer oder anderer Medien zulassen, soweit dies rechtlich zulässig ist.
3. Der Aktionär kann sich in der Hauptversammlung vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht gilt die gesetzlich vorgeschriebene Form. Vollmachten, die der Aktionär der Gesellschaft oder einem von ihr benannten Stimmrechtsvertreter zuleitet, können auch durch Telefax oder durch eine andere, in der Einladung zur Hauptversammlung näher bestimmte elektronische Form erteilt werden. Die Einzelheiten werden in der Einladung bekannt gemacht.

## **§ 15**

### **Vorsitz**

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.
2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
3. Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre vom Beginn der Hauptversammlung an für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner zeitlich angemessen zu beschränken. Dabei soll sich der Vorsitzende davon leiten las-

sen, dass die Hauptversammlung in angemessener und zumutbarer Zeit abgewickelt wird.

## **§ 16**

### **Beschlussfassung**

1. Das Stimmrecht wird nach der Anzahl der Stückaktien ausgeübt.
2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Aktien gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsehen. Im Falle der Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.
3. Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.
4. Die Wahl eines Mitglieds des Aufsichtsrats bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Stimmen.
5. Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von 80 vom Hundert des gesamten stimmberechtigten Grundkapitals, unabhängig von der Anwesenheit in der Hauptversammlung.

## **§ 17**

### **Jahresabschluss und ordentliche Hauptversammlung**

1. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach Eingang des Prüfungsberichtes sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Prüfungsbericht und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.

2. Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes und wählt den Abschlussprüfer.
3. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie sind darüber hinaus ermächtigt, bis zu einem weiteren Viertel des Jahresüberschusses Beträge in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder so weit, dass sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.
4. Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist der fünfte Teil des Jahresüberschusses in die Gewinnrücklagen einzustellen, bis diese Rücklage den Betrag des Grundkapitals erreicht hat.
5. Bei der Berechnung gemäß Abs. 3 und 4 in Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge abzuziehen.
6. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Sie kann weitere Teile des Bilanzgewinns Gewinnrücklagen zuführen, sie kann dies Gewinne auch auf neue Rechnung vortragen oder unter die Aktionäre verteilen.

## **§ 18**

### **Gründungskosten**

Die Gesellschaft trägt den voraussichtlichen Gründungsaufwand (Notar- und Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten, Kosten der externen Gründungsprüfung)

bis zu einer geschätzten Höhe von EURO 6.000,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

**- Ende der Satzung -**